

VG Ansbach

Beschluss vom 3.8.2007

Tenor

1. Die aufschiebende Wirkung der Klagen gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 13. Juli 2007 wird angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Gegenstandswert beträgt 2.100,00 EUR.

Gründe

I.

Die Antragsteller, die am ... als Zwillinge in ... geboren sind, sind ugandische Staatsangehörige. Ihre am ... geborene Mutter hält sich seit ... 2006 als Asylbewerberin in der Bundesrepublik Deutschland auf. Zu ihren Asylgründen hat sie zusammengefasst ausgeführt, sie habe Angst vor den Rebellen, bei denen sie fünf Jahre habe zubringen müssen und die ihre Familie umgebracht hätten. Sie habe aber auch Angst vor den Regierungssoldaten, da sie von diesen nicht besser behandelt worden sei. Mit Bescheid vom 29. November 2006 hat das Bundesamt das Asylbegehren der Mutter der Antragsteller abgelehnt und festgestellt, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bei der Mutter der Antragsteller vorliegen. Die hiergegen seitens der Mutter der Antragsteller erhobene Klage (AN 9 K 06.31095) ist derzeit bei Gericht noch anhängig.

Im November 2006 verständigte das Landratsamt ... das Bundesamt von der Geburt der Antragsteller. Im Dezember 2006 teilte das Bundesamt der Mutter der Antragsteller mit, dass für die Antragsteller ein Asylverfahren gemäß § 14 a AsylVfG eingeleitet worden sei und Gelegenheit bestehe, vorliegende eigene Asylgründe der Antragsteller binnen eines Monats schriftlich zu äußern. Im Übrigen könne auch die Mutter der Antragsteller jederzeit auf die Durchführung eines Asylverfahrens für die Antragsteller verzichten, indem sie erkläre, dass diesen keine politische Verfolgung drohe.

Eine Äußerung der Mutter der Antragsteller erfolgte hierzu in der Folgezeit nicht.

Mit Bescheid vom 13. Juli 2007 lehnte das Bundesamt die Anträge der Antragsteller auf Anerkennung als Asylberechtigte als offensichtlich unbegründet ab (I.), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bei den Antragstellern offensichtlich nicht und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (II. und III.). Weiter wurden die Antragsteller aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, andernfalls ihnen die Abschiebung nach Uganda drohe. Zur Begründung wird in dem Bescheid im Wesentlichen ausgeführt, die Asylanträge würden gemäß § 30 Abs. 1 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt, da die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte sowie für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorlägen. Eine konkret drohende individuelle und asylherbliche Verfolgung sei seitens der Antragsteller nicht geltend gemacht worden. Eine bereits erlittene Vorverfolgung könne angesichts der Tatsache, dass die Antragsteller im Bundesgebiet geboren seien und sich zu keiner Zeit in Uganda aufgehalten hätten, auch nicht vorliegen. Aus dem gesamten Sachverhalt wie auch aus der Asylverfahrensakte der Mutter der Antragsteller, die beigezogen worden sei, ergäben sich keine Hinweise darauf, dass den Antragstellern bei einer Rückkehr nach Uganda asylrechtlich relevante Maßnahmen ugandischer Behörden drohen könnten. Schon insoweit lägen Asylgründe der Antragsteller offensichtlich nicht vor. Auch eine Anerkennung im Rahmen des so genannten Familienasyls komme nicht in Betracht. Der Asylantrag der Mutter der Antragsteller sei abgelehnt worden. Der Vater der Kinder sei dem Bundesamt nicht bekannt. Auch unter Berücksichtigung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 bestehe offensichtlich kein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG. Ebenfalls lägen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vor.

Hiergegen ließen die Antragsteller Klagen zum Verwaltungsgericht Ansbach erheben (AN 9 K 07.30547), über die derzeit noch nicht entschieden ist. Weiter ließen sie beantragen,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klagen gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 13. Juli 2007 anzuordnen.

Zur Begründung ließen sie ausführen, die Antragsteller seien minderjährige Kinder. Ihre Mutter trage vor, sie sei vergewaltigt worden. Insoweit werde auf deren Angaben im Rahmen der Vorprüfung verwiesen. Die Antragsteller seien nicht in der Lage, im Falle einer Rückkehr nach Uganda ihr Überleben zu sichern. Die Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet erfordere, dass die Aussichtslosigkeit des Asylantrages schon „beim ersten Zusehen offen zu Tage trete“. Dies sei aus den angegebenen Gründen nicht der Fall und die aufschiebende Wirkung der Klagen deshalb anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge abzulehnen

und bezog sich auf die ergangene Entscheidung.

Im Übrigen wird auf die Schriftsätze der Beteiligten und die beigezogene Behördenakte Bezug genommen.

## II.

Die Anträge sind zulässig und begründet.

Die Anträge sind begründet, da erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen (§ 36 Abs. 3, 4 Satz 1 AsylVfG). Diese Zweifel gründen sich darauf, als das Bundesamt im angefochtenen Bescheid nicht hinreichend beachtet hat, dass das Asylverfahren der Mutter der minderjährigen Antragsteller noch nicht unanfechtbar abgeschlossen ist und von daher eine Abschiebung nur unter Verstoß gegen die Abschiebungsschutzvorschriften des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG in Betracht kommt.

1. Nach Art. 16 a Abs. 4 GG i. V. m. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG darf in den Fällen, in denen das Bundesamt einen Asylantrag in der qualifizierten Form als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat, die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Nach der Konkretisierung, die diese Bestimmungen im Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1516/93 -, DVBl 1996, 739 - gefunden haben, ist Gegenstand des darin geregelten fachgerichtlichen Eilverfahrens die aufenthaltsbeendende Maßnahme, beschränkt auf die Frage ihrer sofortigen Vollziehbarkeit. Anknüpfungspunkt der fachgerichtlichen Prüfung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist also die Frage, ob das Bundesamt den Asylantrag zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat, ohne dass deshalb der Ablehnungsbescheid selbst zum Verfahrensgegenstand wird. In Art. 16 a Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 GG hat der verfassungsändernde Gesetzgeber dem Fachgericht für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zugleich den Entscheidungsmaßstab vorgegeben: Das Gericht darf die Vollziehung nur noch bei „ernstlichen Zweifeln“ an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme aussetzen, geringe Zweifel reichen nicht aus. Maßgeblich für einen „ernstlichen Zweifel“ in diesem Sinne ist nicht ein – wie auch immer zu qualifizierender – innerer Zustand des Zweifelns, dessen Intensität nicht messbar ist. Es kommt vielmehr auf das Gewicht der Faktoren an, die Anlass zu zweifeln geben. „Ernstliche Zweifel“ in diesem Sinne liegen dann vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (BVerfG, a. a. O.). Als zu prüfende „Maßnahme“ (Art. 16 a Abs. 4 GG) bzw. „angegriffener Verwaltungsakt“ (§ 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG) kann dabei nach dem Sinnzusammenhang der gesetzlichen Regelung und den Ausführungen des Verfassungsgerichts nicht die Ablehnung des Asylgesuches als solches, sondern nur die für den streitgegenständlichen Sofortvollzug ursächliche Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ angesehen werden, deren Fortbestand im Hauptsacheverfahren einer Wahrscheinlichkeitsprognose am Maßstab der „ernstlichen Zweifel“ zu unterziehen ist (Hailbronner, NVwZ 1996, 625, 629; vgl. auch Göbel-Zimmermann/Masuch, InfAuslR 1996, 404, 414).

2. Bei der notwendigen verfassungskonformen Auslegung ergibt sich, dass diese ernstlichen Zweifel auch die seitens des Bundesamtes getroffene Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG betreffen können, auch wenn insoweit eine Entscheidung als „offensichtlich unbegründet“ seitens des Bundesamtes nicht erfolgt ist. Dies ergibt sich daraus, dass im Hinblick auf die fehlende aufschiebende

Wirkung einer Klage bei Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet (§ 75 AsylVfG) und im Hinblick auf die verkürzte Ausreisefrist auf eine Woche (§ 36 Abs. 1 AsylVfG) auch bezüglich der Überprüfung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG eine außerhalb der mündlichen Verhandlung im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO anzustellende Prüfung der Regelung des § 36 Abs. 4 AsylVfG unterfallen muss (ebenso GK-AsylVfG, § 36 AsylVfG, RdNr. 66 ff.).

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen ergibt sich vorliegend, dass gegen die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 13. Juli 2007 ernstliche Zweifel bestehen. Zum einen hat das Bundesamt nicht bedacht, dass der im Verfahren der Mutter der Antragsteller ergangene Bescheid vom 29. November 2006 dieses Offensichtlichkeitsurteil nicht enthält und die hiergegen erhobene Klage derzeit noch anhängig ist. Anders als in § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG geregelt ist, liegt demnach bezüglich der nach dem AsylVfG handlungsunfähigen Antragsteller gerade keine unanfechtbare Asylablehnung des allein personensorgeberechtigten Elternteils vor. Allein für einen solchen Fall schreibt jedoch das Gesetz in Konkretisierung von § 30 Abs. 1 nach § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG die Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet vor.

Hinzu kommt im vorliegenden Verfahren, dass wegen des noch anhängigen Asylbegehrens der Mutter der Antragsteller und des Säuglingsalters der Antragsteller eine Abschiebung der Antragsteller unter Berücksichtigung der verkürzten Frist des § 36 Abs. 1 AsylVfG wegen Verstoßes gegen § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht in Betracht kommt. Ungeachtet des Ausgangs des Asylverfahrens der Mutter der Antragsteller steht bei dieser derzeit eine Abschiebung mit einwöchiger Ausreisefrist mangels insoweit getroffener Regelung seitens des Bundesamtes nicht an. Eine Abschiebung der Antragsteller, die derzeit im Säuglingsalter sind, mit der ihnen gegenüber festgesetzten einwöchigen Ausreisefrist kommt jedoch ebenfalls nicht in Betracht. Insoweit muss davon ausgegangen werden, dass eine solche Abschiebung ohne die Mutter gegen § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 8 EMRK (vgl. hierzu auch BVerfG vom 10.5.2007 - 2 BvR 304/07 -) sowie auch § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG verstößt. Dem entspricht auch, wenn in § 43 Abs. 3 AsylVfG dem Bundesamt aufgegeben wird, die Abschiebung einzelner Familienmitglieder auszusetzen, wenn diese gleichzeitig oder unverzüglich nach ihrer Einreise – im vorliegenden Fall nach ihrer Geburt – Asylantrag gestellt haben.

3. Nach alledem war den Anträgen mit der Kostenfolge aus den §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf § 30 RVG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.